



# Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

## Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE  
  
**VORLAGE**  
**18/2234**  
  
A08

40210 Düsseldorf  
Konrad-Adenauer-Platz 13  
Telefon 0211 3896-0  
Telefax 0211 3896-367  
E-Mail: [poststelle@lrh.nrw.de](mailto:poststelle@lrh.nrw.de)  
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie  
verschlüsselte elektronische Dokumente)  
Auskunft erteilt: **Herr Siebers**  
Durchwahl: 3896-376  
Geschäftszeichen:  
KuP-01.09.07-000001-2023-0003529  
Datum **15**.02.2024

## Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 27.02.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 27.02.2024 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022 (Vorlage 18/1511):

- **Beitrag 12:** Tarifverstöße bei den Landesbetrieben

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

**Anlage**



## **Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 12 des Jahresberichts 2023, S. 103 ff.**

### **- Tarifrechtsverstöße bei den Landesbetrieben -**

Sachbearbeitendes Mitglied: Vizepräsident Kisseler -

#### **1.**

Nach den Feststellungen des Landesrechnungshofs (LRH) gewährten die Landesbetriebe Leistungen zu Unrecht, indem sie die Tarifvorschriften fehlerhaft anwendeten.

Wegen unzureichender Dokumentation konnte die Rechtmäßigkeit in zahlreichen Vorgängen nicht nachvollzogen werden. In ca. 80% der geprüften Personalakten fehlten die Tätigkeitsdarstellungen und -bewertungen oder waren fehlerhaft bzw. unvollständig.

Bei knapp einem Drittel der geprüften Personalakten konnte der LRH die Stufenzuordnung nicht nachvollziehen. Die Entscheidungen dazu waren entweder gar nicht dokumentiert oder die Dokumentation war nicht vollständig bzw. inhaltlich nicht ausreichend.

Zur Personalbindung gewährten die Landesbetriebe ihren Beschäftigten Zulagen in Form der Vorweggewährung von Stufen. Dies wurde in ca. 9 % der geprüften Personalakten gar nicht oder nur unvollständig dokumentiert.

Die Landesbetriebe erstellten erstmalig oder änderten bereits die Tätigkeitsdarstellungen und -bewertungen bzw. sicherten deren Korrekturen zu.

#### **2.**

Die Landesbetriebe haben zu den Prüfungsfeststellungen – zum Teil über ihr aufsichtführendes Ministerium – Stellung genommen.

Dabei legte ein Landesbetrieb mit Schreiben vom 19.09.2023 für 34 der 78 vom LRH beanstandenden Personalfälle die fehlenden Tätigkeitsdarstellungen und -bewertungen

vor. Zudem legte er zu einigen vorgenommenen Stufenzuordnungen und gewährten Stellenzulagen begründende Unterlagen vor. Schließlich sagte er die sukzessive Überprüfung der Stufenzuordnungen in den über die Stichprobe des LRH hinausgehenden Personalfällen zu.

Über das aufsichtführende Ministerium teilte ein weiterer Landesbetrieb in seiner Stellungnahme vom 05.07.2023 mit, alle Dienstpostenbewertungen würden in einem digitalen Personalbewirtschaftungssystem hinterlegt und bildeten damit die Grundlage für Stellenausschreibungen und Vergütungsfestlegungen. Es sei weder rechtlich noch verwaltungsökonomisch geboten, Tätigkeitsdarstellungen und -bewertungen einzelfallbezogen in Personalakten zu führen. In Einzelfällen der Stufenzuordnung habe man die Begründungen sowie die erforderlichen Arbeitszeugnisse nachgefordert und die Stufenzuordnung erneut überprüft. Ferner seien die Personalstellen aufgefordert worden, die Rechtmäßigkeit der über die vom LRH geprüften Personalfälle hinausgehenden Stufenzuordnungen zu überprüfen. Zur Begründung für eine Stufenzuordnung reichten zudem die jeweilige Vorlage an den Personalrat bzw. die Vermerke zu den Stellenbesetzungen aus. Gleichwohl legte der Landesbetrieb zu einer Reihe von Stufenzuordnungen, Stufenvorweggewährungen und gewährten Zulagen Begründungen vor.

### **3.**

Der LRH nahm die Stellungnahmen der Landesbetriebe zur Kenntnis.

Gegenüber einem Landesbetrieb bat er mit seiner Folgeentscheidung vom 26.01.2024 um Vorlage der Tätigkeitsdarstellungen und -bewertungen für die noch ausstehenden Personalfälle. Die bisherigen Begründungen des Landesbetriebs zu den Stufenzuordnungen und Zulagengewährungen erschienen dem LRH in einigen Fällen weiterhin nicht ausreichend; zudem legte der Landesbetrieb in einer Vielzahl von Personalfällen noch gar keine solche Begründung vor. Daher bat der LRH um erneute Stellungnahme. Schließlich bat er darum, die zugesagte Überprüfung der über seine Stichprobe hinausgehenden Personalfälle entsprechend zu dokumentieren.

Mit seiner Folgeentscheidung vom 19.01.2024 gegenüber dem aufsichtführenden Ministerium widersprach der LRH der Auffassung des weiteren Landesbetriebs in Bezug auf

die unvollständigen bzw. fehlenden Tätigkeitsdarstellungen und -bewertungen in den Personalakten. Diese Tätigkeitsdarstellungen und -bewertungen stellen zahlungsbe gründende Unterlagen dar und müssen als solche Bestandteil der Personalakte sein. Die vorgenommenen Stufenzuordnungen und Zulagengewährungen waren für den LRH weiterhin nicht nachvollziehbar. Der LRH bat daher auch bei dem weiteren Landesbetrieb um erneute Stellungnahme.

#### **4. Fazit**

Die Stellungnahmen der beiden Landesbetriebe lassen eine tarifrechtskonforme Verfahrensweise nur bedingt erkennen. Der LRH begrüßt allerdings, dass die Landesbetriebe die Einhaltung des Tarifrechts überwiegend zusicherten.

Die Prüfungsverfahren sind zum Teil noch nicht abgeschlossen.